

- In einem ersten Schritt ist vorausgesetzt, dass der Tatbestand eines *echten Konflikts* ermittelt worden ist. Dies bedingt die Existenz einer Normenkollision zwischen *justiziablen* Bestimmungen des gleichen Geltungsbereiches, die mit den Mitteln einer völkerrechtskonformen Auslegung (der in Frage stehenden Bestimmung des Landesrechts) nicht behoben werden kann. Ein *echter Konflikt* setzt einen Geltungs- und Anwendungsanspruch von zwei (oder mehreren) auf ein und denselben Sachverhalt *unmittelbar anwendbaren* Bestimmungen voraus, die unterschiedliche Regelungen treffen und unterschiedliche Rechtsfolgen begründen<sup>2478</sup>.
- In einem zweiten Schritt ist vorausgesetzt, dass an dem in Frage stehenden echten Konflikt eine Bestimmung des Völkervertragsrechts beteiligt ist, die – dem Landesrecht gegenüber – (mindestens) *auf der Rechtsquellenstufe der LV oder eines formellen Gesetzes* steht (*Staatsverträge*)<sup>2479</sup>. Völkerrechtliche Verträge auf der Rechtsquellenstufe von Verordnungen, die als *Verwaltungsvereinbarungen* ohne eine Genehmigung gemäss Art. 8 Abs. 2 LV abgeschlossen und in Kraft gesetzt worden sind<sup>2480</sup>, geniessen *keinen* Vorrang vor dem Landesrecht<sup>2481</sup>. *Vorbehalten* bleibt das sekundäre EWR- sowie das Wirtschaftsvertragsrecht<sup>2482</sup>.

Dass mit diesen beiden Voraussetzungen verschiedene *Auslegungsschritte* verbunden sind, liegt auf der Hand: Die Ermittlung der *Natur* eines Normwiderspruchs setzt ebenso einen Auslegungsvorgang voraus wie eine Feststellung der Rechtsquellenstufe (Rangbestimmung) des in Frage stehenden völkerrechtlichen Vertrages einerseits und der Art seiner Anwendbarkeit (mittelbare oder unmittelbare Anwendbarkeit<sup>2483</sup>) andererseits. Zu einer Anwendung des *Vorrangprinzips* kann es nur dann kommen, wenn in einem Konfliktfall die Gesamtheit *aller Voraussetzungen* erfüllt sind.

Ob dem so ist, haben die Vollzugsorgane deshalb *im eigenen Recht und Namen* zu entscheiden, weil die für den Vollzug des objek-

---

2478 Siehe hierzu das 17. Kapitel Pkt. 2.2.1.

2479 In der Praxis des Staatsgerichtshofes ist es zu beiden Fällen gekommen: In StGH 1978/8, LES 1981 S. 5ff war der Prüfungsmasstab ein völkerrechtlicher Vertrag auf der Rechtsquellenstufe eines formellen Gesetzes, in StGH 1996/34, LES 2/1998 S. 74ff ein solcher auf der Rechtsquellenstufe der LV.

2480 Siehe hierzu das 7. Kapitel Pkt. 2.1.

2481 Siehe hierzu das 14. Kapitel Pkt. 4.1.1.

2482 Siehe hierzu das 14. Kapitel Pkt. 4.1.1.

2483 Siehe hierzu das 16. Kapitel Pkt. 4.2.